

## Geschäftsordnung

§ 1 Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung der Schützengesellschaft Altenceller-Vorstadt von 1428 e.V. gemäß § 18 und regelt die dort geforderten Zuständigkeiten und Maßnahmen.

§ 2 Neben den in der Satzung festgelegten Bestimmungen gilt für die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes folgendes:

a) 1. Vorsteher und 2. Vorsteher

Der Vorsteher oder sein Vertreter ist bei Versammlungen der Versammlungsleiter. Er erteilt Versammlungsteilnehmern der Reihenfolge der Meldungen nach das Wort. Mehrere Wortmeldungen zur Sache von einem Mitglied müssen nicht zugelassen werden. Der Leiter kann einem Mitglied das Wort entziehen.

Den Anweisungen des Versammlungsleiters ist Folge zu leisten. Bei Abstimmungen mittels Stimmzettel, ist die Auszählung von den Beisitzern durchzuführen. Der Versammlungsleiter gibt das Ergebnis bekannt.

Der Vorsteher ist in allen Belangen die die Vereinsführung, Organisation, Veranstaltungen, Anschaffungen etc. betreffen, zu hören.

Der Vorsteher kann Aufgaben an Mitglieder delegieren.

Verbindliche Schriftstücke werden vom 1. oder 2. Vorsteher, sowie dem Spartenleiter unterschrieben.

Weitere Zuständigkeiten sind in den Anlagen zur Geschäftsordnung beschrieben.

b) Kassierer:

Der Kassierer und sein Stellvertreter verfahren nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung und sind an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

Sie sind verantwortlich für:

- allgemeine Haushaltsführung
- Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Buchführung und Einnahmen-Überschussrechnung sowie die Haushaltsvorschläge
- sämtliche finanziellen Belange der Gesellschaft
- Kontoführung und Disposition des Barvermögens der Gesellschaft.

Weitere Zuständigkeiten sind in den Anlagen zur Geschäftsordnung beschrieben.

### c) Schriftführer

Der Schriftführer und sein Stellvertreter sind verantwortlich für:

- die Erstellung der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle
- die Mitgliederverwaltung
- sämtlichen Schriftverkehr der Gesellschaft
- die Erstellung und den Versand von Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen
- die Meldung an Verbänden etc.

Er kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorstehers allein unterschreiben.

Weitere Zuständigkeiten sind in den Anlagen zur Geschäftsordnung beschrieben.

### d) Schützenmeister

Der Oberschützenmeister und sein Stellvertreter haben alle schießsportlichen Belange der Gesellschaft und der Sparten, sowie das Schießen und Böllern während des Schützenfestes, in Abstimmung mit dem Vorstand, durchzuführen.

Für die sportlichen Durchführungen innerhalb der Gesellschaft und der Sparten sowie für die Förderung der Sportschützen ist der Oberschützenmeister im Einvernehmen mit dem Sportwart und den Spartenleitern verantwortlich. Er kann diverse Aufgaben delegieren.

Der Oberschützenmeister schlägt neue Schießsportleiter vor, die vom Geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Die Anzahl der Schießsportleiter ist mit dem Schießaufkommen abzustimmen. Bei Bedarf schickt der Oberschützenmeister, in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand, Schießsportleiter zum Lehrgang für geprüfte Fachschießsportleiter. Die Kosten für diesen Lehrgang übernimmt die Gesellschaft.

Weitere Zuständigkeiten sind in den Anlagen zur Geschäftsordnung beschrieben.

### e) General und Offizierscorps

Der General und sein Offizierscorps sind verantwortlich für:

- Ausschmücken des Festzeltes
- Gestaltung des Offiziersfrühstücks in der Festwoche
- Ausarbeitung des Marschplanes
- und Einholen der jeweiligen Genehmigungen
- Anfertigung der Ehren- und Königsscheiben

Alle Angelegenheiten sind mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

Weitere Zuständigkeiten sind in den Anlagen zur Geschäftsordnung beschrieben.

f) Beisitzer

Dem Gesamtvorstand gehören 3 Beisitzer an, die die persönlichen Interessen der Schützen gegenüber der Gesellschaft und dem Vorstand vertreten.

Sie können auf Wunsch eines Schützen, bei Anhörungen durch den Ehrenrat und Geschäftsführenden Vorstand, mit anwesend sein und dem Betreffenden beratend zur Seite stehen.

### § 3 Kompetenzen

Die Verfügungsgewalt über die Konten der Gesellschaft obliegt dem:

1. Vorsteher
2. Vorsteher
1. Kassierer
2. Kassierer
1. Schriftführer

- je zwei gemeinsam -

Ein Kassierer sollte bei jeder Kontoverfügung mitwirken. Entscheidungskompetenzen über Vereinsvermögen der Gesellschaft sind, wenn nicht in der Satzung anders geregelt, folgende:

- der 1. Kassierer ist berechtigt, über eine Summe bis 300,- € allein zu verfügen
- der geschäftsführende Vorstand je Investition und Anschaffung bis 1500,00 €
- der Gesamtvorstand je Investition und Anschaffung bis 5000,00 €
- über höhere Investitionen und Anschaffungen entscheidet jede Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

### § 4 Schützenfest

Die Gesellschaft beteiligt sich an den vom Großen Schafferrat für das Schützen- und Volksfest der Stadt Celle für alle Beteiligte festgelegten Veranstaltungen, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Daneben veranstaltet die Gesellschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortung

- den Auftakt zum Schützenfest in der Gemeinde
- den Gemeindefestumzug am Sonntag
- das Königsessen am Sonntag
- das Offiziersfrühstück in der Schützenfestwoche
- das Willkommentrinken
- sowie ggf. weitere Veranstaltungen

Die Gesellschaft schießt während des Schützenfestes den König und Vizekönig der Gesellschaft gem. Ausschreibung des Großen Schafferrates aus. Der Freihandkönig, die Damenbeste sowie der Jugend- und Schülerkönig werden in gesonderten Veranstaltungen vorher ausgeschossen.

Die Zeiten der Proklamationen werden jeweils zu gegebener Zeit bekannt gegeben. König kann nur ein Schütze werden, der am gesamten Gemeinde- und Festumzug am Sonntag teilgenommen hat. Er hat auch die jeweiligen Königsverpflichtungen zu erfüllen. Der Schütze muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt haben. Die Kontrolle wird von den Schützenmeistern, in Zusammenarbeit mit den Schriftführern und Kassierern durchgeführt.

An der Königsversicherung, die von der Versammlung im Betrag festgesetzt wird, kann sich jeder Schütze beteiligen. Der Beitrag für die freiwillige Königsversicherung ist bis zur terminlich festgelegten Zeit, die spätestens vor Abgabe des ersten Königsschusses liegen muss, beim listenführenden Kassierer zu entrichten. Die eingezahlten Beiträge erhält der König. Wird ein Schütze, der nicht in die freiwillige Königsversicherung eingezahlt hat König, so wird der Betrag einbehalten und fließt in die Gesellschaftskasse, zur allgemeinen Verwendung. Die Auszahlung der Gelder erfolgt einen Tag nach der Proklamation der Könige im Vereinslokal.

Die Königshandgelder werden vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

Die Könige haben aus ihren Verfügungsmitteln, die aus den Mitgliedsbeiträgen stammen, Verpflichtungen zu erfüllen.

#### Verpflichtungen der Könige

Alle Könige der Gesellschaft (König, Vizekönig, Freihandkönig, Damenbeste Jugendkönig, teilweise Schülerkönig) nehmen an allen offiziellen Schützenveranstaltungen teil.

#### Verpflichtungen des Königs während des Schützenfestes

Ergänzend zu den Richtlinien der Könige gilt folgendes:

Dienstag: nach der Proklamation  
Königsrunde im Zelt:  
30 ltr. Bier und 20 ltr. alkoholfreie Getränke

Samstag: Willkommentrinken  
50% der Kosten des Willkommentrinken (Bowler),

#### Schützenfest im Folgejahr

Donnerstag: Auftakt in der Gemeinde.  
Der König muss anwesend sein.

Freitag: Empfang der Könige im Rathaus.  
Der König muss anwesend sein.

Samstag: Fischessen in der Union und Fakelumzug.  
Der König muss anwesend sein.

Sonntag: Beim Abholen bewirte er alle Umzugsteilnehmer mit einem Getränk.

Königsessen:

je Umzugsteilnehmer ein Essen  
(50% des Essens für die Musik übernimmt die Gesellschaft).  
Bier zuzüglich 50% der alkoholfreien Getränke

Königsrunden im Zelt:

(50 ltr. Bier und 20 ltr. alkoholfreie Getränke). In Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem König kann abgewichen werden.

Montag: Einladung zum Festessen vom Schafferrat.  
Der König und Königin müssen anwesend sein.

Dienstag: Einladung zum Offiziersfrühstück von der Gesellschaft.  
Der König muss anwesend sein.

Verpflichtungen des Vizekönigs, Freihand- und Jugendkönigs sowie der Damenbesten

Alle erhalten von der Gesellschaft eine Einladung zum Offiziersfrühstück.

Anwesenheit: wie König.

Beim Abholen des Vizekönigs bewirte dieser alle Umzugsteilnehmer mit einem Getränk.

Beim Abholen des Jugendkönigs bewirte dieser die Jugendgruppe mit einem Getränk.

Königsbegleiter und deren Aufgaben

Während der Umzüge werden alle Könige von je zwei freiwilligen Schützen, die ihm nach Absprache mit dem 1. und 2. Vorsteher bestimmt werden, begleitet.  
Die Königsbegleiter sind während der Umzüge und Veranstaltungen auf dem Festplatz die ständigen Begleiter der Könige. Sie sind mitverantwortlich für Schmuck und Ausrüstung der Könige. Sie sorgen auch mit für die Bewirtung der Könige, nehmen teilweise mit an den gesellschaftlichen Verpflichtungen teil und sorgen für den Transport des Schmuckes.

Von ihren Verpflichtungen können sie nur nach vorheriger Absprache mit den Königen und dem 1. und 2. Vorsteher entbunden werden.

Gleiches gilt entsprechend für die Damenbeste.

Königsgelder

Den Königen stehen aus den Mitgliedsbeiträgen (Vollbeiträge) folgende Verfügungsmittel zu:

König: je aktiven Schützen 12,50 €.

Vizekönig: je aktiven Schützen 1,50 €.

Die finanziellen Verpflichtungen der Könige werden vom Kassierer laut Nachweisen abgerechnet. Eventuelle Auszahlung (Überschuss) oder Nachforderung werden sofort nach Abrechnung des Kassierers fällig.

Der Freihandkönig und die Damenbeste erhalten nach der Proklamation 80,00 € von der Gesellschaft.

Der Jugendkönig erhält 75,00 € aufgeteilt in 25,00 € im Jahr der Proklamation und 50,00 € im folgenden Jahr, als Zuschuss seiner Verpflichtungen.

Der Schülerkönig erhält 25,00 €.

Diese Beträge gelten zurzeit und können nach Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes zu jeder Zeit von der Gesellschaftsversammlung geändert werden.

### Königinkaffeetafel

Die Königin veranstaltet in Eigenverantwortung am Samstag nach Schützenfest, in der Gemeinde, eine Kaffeetafel. Damen der Schützenbrüder müssen eine namentlich gekennzeichnete Einlasskarte erwerben, die nicht übertragbar ist. Zudem kann die Königin weitere Einladungen an ihr bekannte Damen aussprechen. Der durch den Kartenverkauf entstandene Betrag steht der Königin in Form eines gewünschten Präsentes, oder in Bar zu.

Zur Teilnahme an der Königinkaffeetafel sind nur folgende Schützenbrüder berechtigt und sollten anwesend sein:

König, Vize-, Freihand-, Jugend- und Schülerkönig,  
Begleiter,  
Geschäftsführender Vorstand,  
Ehrenvorstandsmitglieder,  
Willkommenträger.

### Herauspielen und Abschreiten der Front zum Schützenausmarsch

Erstes Herauspielen:

Willkommen  
alle Fahnen  
Jugendwillkommen  
Jugendfahne  
Vizekönig  
Freihandkönig  
Damenbeste  
Schülerkönig

zweites Herauspielen:

1. Vorsteher  
2. Vorsteher  
1. Kassierer  
1. Schriftführer  
Oberschützenmeister

Herausspielen beim General:

Willkommen  
1. Vorsteher  
General  
2. Vorsteher

Herausspielen beim König:

Willkommen  
König  
1. Vorsteher  
2. Vorsteher

Herausspielen beim Jugendkönig:

Jugendwillkommen  
Jugendkönig  
Jugendleiter  
1. Vorsteher

Herausspielen beim Vizekönig

Willkommen  
Vizekönig  
2. Vorsteher

### Marschordnung

Zu den Schützenumzügen wird in folgender Marschordnung angetreten und marschiert:

1. General
2. Generaladjutant
3. Spielmannzug
4. Musik- Kapelle
5. Willkommenträger
6. Geschäftsführender Vorstand
7. König - 2 Begleiter
8. Vizekönig - 2 Begleiter
9. Freihandkönig - 2 Begleiter
10. 1. Fahne
11. Vorstandsmitglieder
12. Ehrenvorstandsmitglieder
13. Jugendwillkommen
14. Jugendstandarte
15. 1. Jugendleiter - Jugendkönig - 2. Jugendleiter
16. Jugendlicher Begleiter - Schülerkönig - Jugendlicher Begleiter
17. Jugendgruppe
18. Damengruppe
19. Zwei Offiziere
20. 2. Fahne

- 21. Erster Zug
  - 22. Zwei Offiziere
  - 23. 3. Fahne
  - 24. Zweiter Zug
  - 25. Drei Beisitzer
- (ein zweiter Musikzug wird nach Bedarf eingegliedert)

- Änderungen vorbehalten-

### Schützentracht/ Rangabzeichen/ Orden und Ehrenabzeichen

Die Schützentracht der volljährigen männlichen Mitglieder besteht aus schwarzem Hut mit Gamsbart, grauer Schützenjacke, schwarzer Hose, weißem Hemd, grüner Krawatte, schlichtgrünen Schulterstücken, weißen Handschuhen, schwarzen Strümpfen und schwarzen Schuhen. Die Schützentracht der volljährigen weiblichen Mitglieder besteht aus grauer Damenjacke mit grün abgesetzten Taschen ohne Patten, schwarzer Stoffhose mit geradem Schnitt, weißer sportlicher Bluse, Soirée (Dreiecksschleife) mit gesticktem Schützenmotiv, schlichtgrünen Schulterstücken, weißen Handschuhen, schwarzen Strümpfen und schwarzen geschlossenen Schuhen. Die Schützenjugend kleidet sich mit einer schwarzen Hose, schwarzen Schuhen, weißem langärmeligen Hemd mit grüner Schützenkrawatte/Soirée und grüner Weste mit schmalen grünen Schulterstücken.

Vorstandsmitglieder tragen die nachstehend aufgeführten Rangabzeichen:

- |                      |  |
|----------------------|--|
| 1. Vorsteher:        | grün geflochtene Schulterstücke, zwei Goldsterne<br>ein Eichenblatt, Vorsteherkette  |
| 2. Vorsteher:        | grün geflochtene Schulterstücke, ein Goldsterne<br>ein Eichenblatt   |
| Oberschützenmeister: | grün geflochtene Schulterstücke, zwei Goldsterne<br>gekreuztes Gewehr  |
| 1. Schriftführer:    | grün geflochtene Schulterstücke, zwei Goldsterne   |
| 1. Kassierer:        | grün geflochtene Schulterstücke, zwei Goldsterne   |
| Schützenmeister:     | grün geflochtene Schulterstücke, ein Goldstern<br>gekreuztes Gewehr  |
| 2. Schriftführer:    | grün geflochtene Schulterstücke, ein Goldstern   |
| 2. Kassierer:        | grün geflochtene Schulterstücke, ein Goldstern   |
| Beisitzer:           | grün geflochtene Schulterstücke, ein Goldstern   |
| Jugendleiter:        | grün geflochtene Schulterstücke, ein Goldstern   |
| Sportwart:           | grün geflochtene Schulterstücke, ein Goldstern   |
| Pressewart:          | grün geflochtene Schulterstücke, ein Goldstern   |
| Spartenleiter:       | grün geflochtene Schulterstücke, ein Goldstern   |
| General:             | gold geflochtene Schulterstücke, zwei Goldsterne<br>Generalspiegel, weinrote Hosenstreifen, goldene<br>Adjutantenschnur mit Spitzen, Generalshut |
| Generaladjutant:     | silbern geflochtene Schulterstücke, zwei Goldsterne<br>weinrote Hosenstreifen, silberne Adjutantenschnur mit<br>Spitzen                          |
| 1. Kommandeur        | silbern geflochtene Schulterstücke, zwei Goldsterne,<br>grüne Hosenstreifen, silbern geflochtene Adjutanten-<br>schnur mit Spitzen               |
| 2. Kommandeur:       | silbern geflochtene Schulterstücke, ein Goldstern, grüne<br>Hosenstreifen, silberne Adjutantenschnur   |

1. Kommandeuradjutant:	silbern geflochtene Schulterstücke, grüne Hosenstreifen, silberne Adjutantenschnur
2. Kommandeuradjutant:	silbern geflochtene Schulterstücke, grüne Hosenstreifen, silberne Adjutantenschnur
Spieß:	schmale grüne Schulterstücke mit Silberlitze, zwei Silbersterne, zwei Kolbenringe am Ärmel
Fahnenträger und Begleiter:	schmale Schulterstücke, Fahnenärmelabzeichen Bei Umzügen: blau/weiße Schärpen
Böllerschützen:	schmale Schulterstücke, Böllerärmelabzeichen
Schwarzer König:	schwarz geflochtene Schulterstücke, eine goldene Krone

Der geschäftsführende Vorstand und die Spartenleiter sind berechtigt, Funktionsärmelabzeichen zu tragen.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, das Tragen weiterer Funktionsabzeichen auf Antrag zu gestatten.

Die Zeichen des großen Schafferrates und des DSB werden von den Schaffern bzw. Mitgliedern in Vorstandsgremien des DSB während ihrer Zugehörigkeit in diesen Gremien getragen. Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenschafter tragen ihre besonderen Zeichen weiterhin. Daneben werden an der Schützenjacke getragen:

Leistungsadneln  
Schießsportauszeichnungen  
verliehene Ehrenzeichen

## § 5 Ehrungen

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die zu ergreifenden Maßnahmen bei:

- Ehrungen von Mitgliedern aufgrund langjähriger Mitgliedschaft (15, 25, 40 und 50 Jahre)
- Ehejubiläen, wenn geladen wird
- runde Geburtstage ab 50 Jahre, wenn geladen wird
- sonstige Gelegenheiten (Gastgeschenke)
- besondere Verdienste um die Gesellschaft (Medaillen, Nadeln, Urkunden, Präsente)
- Einladungen, die an die Gesellschaft gerichtet sind oder von ihr ausgesprochen werden
- Sterbefälle von Mitgliedern
- evtl. weitere Maßnahmen nach Aufkommen

## § 6 Sparten

Die Sparten der Gesellschaft sind folgende:

Schießklub  
Jugendgruppe  
Damengruppe  
Freihandschützen

Jede Sparte hat ihre eigenen Richtlinien, die der Satzung und der Geschäftsordnung der Gesellschaft nicht entgegenstehen dürfen. Weitere Sparten können, wie in der Satzung beschrieben, eingerichtet werden.

## § 7 Patenschaften

Die Gesellschaft unterhält zurzeit keine Patenschaft.

Bei eingehen einer Patenschaft wird ein Obmann vom Geschäftsführenden Vorstand als Verbindungsmann delegiert.

## § 8 Beiträge

- Aktive Mitglieder-	Beitrag: 45 % + Umlage: 55 %	=	100,00 €
- Passive Mitglieder-	Beitrag: 45 % + Umlage: 55 %	=	90,00 €
- Studenten und Auszubildende	<u>auf Antrag</u> 50% des Jahresbeitrages (Beitrag, 45 % + Umlage 55 %)	=	50,00 €
- Jugendliche	Beitrag		20,00 €
- Ehrenmitglieder			beitragsfrei

Diese Beträge gelten zurzeit und können nach Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes zu jeder Zeit von der Jahreshauptversammlung geändert werden.

Definition Beitrag: Betrag zur Deckung der allgemeinen Gesellschaftsauslagen, Ausgaben bezüglich schießsportlicher Belange, wie Beiträge an Verbände, Versicherungen, Standmieten, Ehrungen ect.

Definition Umlage: Betrag zur Deckung geselliger Auslagen, wie Schützenfeste, Königsgelder, Feierlichkeiten ect.

## § 9 Mitgliedschaften

Mitglied der Schützengesellschaft können alle Personen, wie im § 3 der Satzung geregelt, werden. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem 01.01. des dem Aufnahmeantrag folgenden Jahres. Die Zahlung des ersten Beitrages hat vollständig bis zum Beginn der Mitgliedschaft zu erfolgen.

Wird die Mitgliedschaft mehr als zwölf Monate unterbrochen, muss ein neuer Antrag auf Eintritt in die Gesellschaft gestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt dann nach den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung neu.

## § 10 Sterbefälle

Bei Sterbefällen nimmt eine Abordnung der Gesellschaft an der Trauerfeier teil, um dem Schützenbruder die letzte Ehre zu erweisen (1. Vorsteher oder ein Vertreter).

Gesamtorganisation:

Geschäftsführender Vorstand und nach Absprache der Pressewart

Es erscheint eine Traueranzeige in der Tageszeitung mit Hinweis auf den Treffpunkt der Abordnung zur Teilnahme an der Trauerfeier. Soweit möglich ist, wird ein Trompeter für die Trauerfeier verpflichtet. Der Fahnenobmann oder ein Vertreter nimmt mit der ersten Fahne an der Trauerfeier teil.

## **§ 11 Waffen und Geräte**

Für die ordnungsgemäße Verwahrung und den Transport von Waffen und Gerät sind neben den Schützenmeistern die geprüften Schießsportleiter der Gesellschaft verantwortlich.

Die Aufbewahrung der Kanonen und Handböller der Gesellschaft liegen in der Verantwortung des Geschäftsführenden Vorstandes, der einen kompetenten Böllerobmann (mit Böller- und Sprengstoffschein) zur Durchführung des Böllerns und erwerben des Sprengstoffes, sowie der Lagerung sämtlichen Böllierzubehörs beauftragt. Ort und Zeit des Böllerns ist vorher mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzusprechen. Das Einholen der Genehmigungen obliegt dem Oberschützenmeister. Dieser erteilt daraufhin dem Böllerobmann für ihn verbindliche Anweisungen.

Die Fahnen werden in dafür vorgesehen Räumen bzw. Schränken aufbewahrt. Der Fahnenobmann ist für die Fahnen und Schärpen verantwortlich. Er wartet die Fahnen und teilt die jeweiligen Fahnenträger und Begleiter zu den Umzügen ein.

Die Königsketten, der Willkommen und der Jugendpokal werden außerhalb des Schützenfestes in den Tresorfächern einer Bank oder Sparkasse verwahrt. Die Überwachung dieser Maßnahme obliegt einem vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied.

Die Verantwortung während des Schützenfestes für den Willkommen obliegt dem Willkommenträger.

Weiteres Eigentum der Gesellschaft, wie Pokale, Jubiläumsgeschenke, Schießpreise, Holzscheiben, Inventar Waffenkammer, PCs, Audio-Anlage, Leihgaben im Schützenmuseum etc. werden von einem Sachwalter verwaltet. Er führt ein Inventarverzeichnis mit jeweiligem zugehörigem Lagerort.

Der Sachwalter, Willkommenträger, Fahnen- und Böllerobmann wird von der Gesellschaft gewählt und ist ohne Sitz im Vorstand.

Weitere Zuständigkeiten sind in den Anlagen zur Geschäftsordnung beschrieben.

## § 12 **Amtszeit von Verantwortlichen für Waffen und Geräte**

Wenn in der Satzung nicht anders geregelt, gilt für folgende Ämter die Amtszeit von:

Sachwalter	4 Jahre	Beginn:	2006
Fahnenobmann	4 Jahre	Beginn:	2008
Böllerobmann	4 Jahre	Beginn:	2008
Willkommenträger	4 Jahre	Beginn:	2008

Bei Wechsel des Böllerobmanns, hat der Oberschützenmeister dafür zu sorgen, dass der Nachfolger die geforderten Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 erfüllt.

Ein Schießsportleiter bleibt bis zur freiwilligen Abgabe im Amt, wenn nicht durch ein etwaiges Fehlverhalten, bezüglich Ausübung seines Amtes, eine vorzeitige Beendigung durch den Vorstand beschlossen wird oder die erforderliche Lizenz erlischt.

## § 13 **Schlusswort**

Alle männlichen Bezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten auch für die weibliche Form.

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Damit erlöschen alle früher gültigen Geschäftsordnungen.

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur in einer Mitgliederversammlung der Schützengesellschaft Altenceller - Vorstadt von 1428 e.V. mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

## § 14 **Genehmigt durch die Jahreshauptversammlung 2013**

Celle, den 22. Februar 2013